Änderungsanträge Traktandum Versammlungsordnung

**1. Straffungen des Textes**

**Begründung:** Der Text ist teilweise unnötig aufgebläht oder redundant

Streichung Art. 2; Akkreditierung in Art. 1 Abs. 1 (und daraus resultierend Anpassung der Artikelnummern 2ff.).

Art. 1 Rechte und Pflichten

1 Um sein Stimmrecht auszuüben, muss sich der Pirat akkreditieren lassen. Die Akkreditierung erfolgt durch Vorlage eines Ausweises oder aufgrund der Bekanntheit.

Vorher:

Art. 1

3 Wenn eine Person die Durchführung einer Debatte, Wahl oder Abstimmung grob

stört, so kann die Versammlungsleitung diese Person vorübergehend von der Teilnahme ausschliessen. Bei wiederholten Verstössen kann der Ausschluss sich auf die gesamte Veranstaltung beziehen.

Nachher:

Art. 1

3 Wer die Durchführung der Versammlung grob stört, kann von der Versammlungsleitung vorübergehend von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss für die gesamte Veranstaltung gelten.

Art. 2 (Art. 3 bisher) – wird bereits in den Statuten für Statutenänderungen geregelt.

~~3 Sofern nicht anders bestimmt, können Anträge ein- oder mehrsprachig~~

~~eingereicht werden. Über Übersetzungen wird nicht gesondert abgestimmt.~~

Vorher:

Art. 9 (Art. 10 bisher)

6 Die Stimmabgabe erfolgt offen, es sei denn, zuvor sei geheime Abstimmung

beschlossen worden.

7 Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden. Jeder

Stimmberechtigte kann eine Auszählung verlangen.

Nachher:

Art. 3 (Art. 4 bisher)

1 Die Wahlen und Abstimmungen ~~an der Versammlung~~ erfolgen in der Regel offen. Bei offenkundigem Ergebnis kann auf die Auszählung verzichtet werden.

Vorher:

Art. 5 (Art. 6 bisher)

5 Die Änderung dieser Ordnung ist während der Versammlung nur durch entsprechenden Ordnungsantrag zulässig.

Nachher:

5 Eine temporäre Änderung dieser Ordnung ist durch Ordnungsantrag möglich.

Vorher:

Art. 8 Wortbegehren

3 Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so

ermahnt ihn die Versammlungsleitung, zur Sache zu sprechen.

4 Missachtet ein Redner die Mahnungen und Ordnungsrufe der Versammlungsleitung so entzieht ihm diese das Wort.

Nachher:

3 Die Versammlungsleitung kann Redner ermahnen oder das Wort entziehen, falls zu stark vom Thema abgewichen wird oder nicht sachbezogene Argumente vorgetragen werden.

**2. Fristanpassungen / Vereinfachungen**

**Begründung:** Eine genaue Angabe der Einberufungsfrist in der Ordnung ist sinnlos, wenn dies bereits in den Statuten geregelt ist. Andere Fristen bringen dem Vorstand die nötige Zeit zur Vorbereitung.

Art. 2 (Art. 3 bisher)

2 An der Versammlung werden nur Anträge behandelt, die bis zur Frist gemäss Einladung eingereicht wurden.

Vorher:

Art. 4 Dokumentation

1 Die Dokumentation der Versammlung, insbesondere Stimmzettel und Protokolle, werden ein Jahr aufbewahrt.

Nachher:

Art. 4 Dokumentation

Das Protokoll der Versammlung wird zeitnah online zugänglich gemacht.

Vorher:

Art. 7 Fristen

1 Die Versammlung wird spätestens drei Wochen vor ihrem Beginn einberufen.

2 Die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Versammlung versendet.

3 Der Versand erfolgt mit Verweis auf das Publikationsorgan.

Nachher:

Art. 7 Fristen

1 Die Versammlung wird gemäss Statuten einberufen.

2 Die Tagesordnung wird spätestens vier Tage vor der Versammlung kommuniziert.

3 Der Versand erfolgt mit Verweis auf das Publikationsorgan.

**3. Speicherung der Aufnahme in die Versammlungsordnung**

**Begründung:** Grundsätzlich wurde bereits von Aufnahme gesprochen, aber mit der Erwähnung wird die Speicherung explizit

Art. 5 (Art. 6 bisher) Versammlung

1 Die Versammlung ist öffentlich und kann in Audio und Video übertragen und gespeichert werden.

Wer spricht oder sich in den Aufnahmebereich begibt, erklärt sein Einverständnis

mit der Publikation der Aufnahme.